

Spendenreglement der Mathilde Escher Stiftung

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Mathilde Escher Stiftung ist im Besitz des ZEWO Gütesiegels. Daher müssen die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden. Zudem sind die Richtlinien zum Umgang mit Spendengeldern des Volksschulamts und des Sozialamtes des Kantons Zürich sowie der Stiftungsaufsicht der Stadt Zürich zu berücksichtigen.

1.1. Zweckbestimmung

Mit den der Mathilde Escher Stiftung gespendeten Geldern verfolgen wir folgende Zielsetzungen:

- Unseren Klienten Aktivitäten ermöglichen, die sie aufgrund ihrer beschränkten Mittel ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht realisieren können.
- Unterstützung unserer Klienten bei der Beschaffung notwendiger Pflegeutensilien, Hilfsmittel oder anderer wichtiger Anschaffungen, wenn ihnen diese Kosten von den Versicherern oder der Öffentlichen Hand nicht oder nur ungenügend finanziert werden und sie selber dazu nicht in der Lage sind.
- Realisierung grösserer Neu- und Umbauten.

Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders auf dem entsprechenden Fonds verbucht. Spenden ohne Angabe einer Zweckbestimmung durch den Spender werden dem Fonds Allgemeine Zwecke zugewiesen.

Aus dem Fonds Allgemeine Zwecke können Zuweisungen an die anderen Spendenfonds getätigt werden. Über diese Zuweisungen entscheidet der Stiftungsrat.

1.2. Finanzkompetenzen

Gemäss den internen Richtlinien der Stiftung.

2. Kollektive Verwendungszwecke

2.1 Ferien / Reisen

Reisekosten, Unterkunft, Aktivitäten und zusätzliche Personalkosten bei Unternehmungen, die von Klienten zusammen mit MEH-Begleitpersonen organisiert und durchgeführt werden. Die Teilnehmenden (Betreuungspersonen ausgeschlossen) übernehmen einen angemessenen Eigenbeitrag.

2.2 Freizeitaktivitäten

Freizeitaktivitäten, die den Budgetrahmen der Gruppenkassen übersteigen. Die Teilnehmenden (Betreuungspersonen ausgeschlossen) übernehmen einen angemessenen Eigenbeitrag.

3. Individuelle Verwendungszwecke

Wenn die Abklärungen ergeben, dass die Kosten für Freizeitaktivitäten (Reisen, Kurse, Aus- und Weiterbildungen u.ä.) oder erforderliche, resp. gewünschte Anschaffungen weder von den Klienten, deren Eltern, noch von der IV oder von einer anderen Organisation übernommen werden, können diese aus Spenden mitfinanziert werden. Es gilt der Grundsatz, dass der MEH-Spendenfonds immer erst am Schluss der Spenderkette zum Tragen kommt.

3.1 Voraussetzungen für die individuelle Unterstützung aus dem Spendenfonds

Individuelle Spenden (d.h. diese Regelung gilt nicht für die Unterstützung von Gruppenaktivitäten) können ausgerichtet werden, wenn Sparguthaben, Wertschriften und Barschaft zusammen **weniger** als den Grenzbetrag von CHF 7'000 betragen.

Klienten, welche dieses Kriterium erfüllen, belegen dies mit der Berechnung für die Ergänzungsleistungen per 1. Januar des laufenden Jahres, welche von der für sie zuständigen Sozialversicherungsanstalt ausgestellt wird.

Sollten sich die Vermögensverhältnisse im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres derart verändern, dass der Grenzwert von CHF 7'000 überschritten wird, ist dies dem MEH mitzuteilen. Im gegenteiligen Fall ist einem allfälligen Spendenantrag ein aktueller Kontoauszug, resp. Kontoauszüge, wenn mehrere Konten

vorhanden sind, beizulegen. Bei Verletzung der Meldepflicht kann der Anspruch auf Spendenbeiträge gestrichen werden. Zu Unrecht bezogene Spendenbeiträge sind zurückzuzahlen.

3.2 Beiträge an individuelle Ferien

Individuelle Reisen, das heisst solche, die nicht unter der Verantwortung des MEH durchgeführt werden, können mit einem Beitrag von maximal CHF 300 pro Reisetag unterstützt werden. Es gilt eine Beitragsobergrenze von CHF 4'200 pro Jahr.

4. Spendengesuche

Gesuche um Spenden an die Mathilde Escher Stiftung oder das Heim bedürfen der Einwilligung der Geschäftsführung und werden von ihr mitunterzeichnet. Öffentliche Spendenaufrufe bedürfen zudem der Einwilligung des Stiftungsrates.

5. Spendenausgaben

Gesuche um Unterstützung aus dem Fonds sind direkt an die Geschäftsführung zu richten. Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz und informiert die Heimkommission periodisch über die Verwendung der Spenden.

6. Administration

6.1 Verdankung

Spenden ab CHF 100.- werden verdankt, sofern die Spender nicht explizit deklarieren, dass sie keine Verdankung wünschen. Auf Wunsch werden auch Spenden unter CHF 100.- verdankt.

Die Verdankungsbriefe werden von der Geschäftsführung unterzeichnet. Spenden ab CHF 1'000.- werden ebenfalls vom Stiftungsratspräsident unterzeichnet.

6.2 Spendenkonten

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

Allgemeine Zwecke

Für kollektive und individuelle Zwecke. Es können Zuweisungen an andere MEH-Spendenkontis gemacht werden.

Reisen

Für die Unterstützung von Ferienreisen in Gruppen und von Einzelnen.

Freizeit

Für die Unterstützung von Freizeitaktivitäten von Gruppen und von Einzelnen.

Arbeit und Beschäftigung

Für die Unterstützung von Aktivitäten, die in der geschützten Werkstätte mit den Mitarbeitenden mit Behinderung unternommen werden und die Anschaffung von IT Hard- und Software, welche die finanziellen Möglichkeiten des Heimes übersteigen.

Lehrlingszeitschrift „MEH-Pause“

Zur Finanzierung von Aktivitäten zur Erstellung der Lehrlingszeitschrift, welche in der Betriebsrechnung nicht anrechenbar sind.

Anlagen im Bau

Spenden an Bauprojekte.